

Professor Dr. Ingo Saenger und Benjamin Wagner, LL.M., Münster*

„Die gelbe Feinstaubplakette“

| | |
|--------------------|---|
| THEMATIK | Kaufrecht, Mangelbegriff, Rücktritt, Gewährleistungsausschluss, Verbrauchsgüterkauf |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Anspruchsvoll |
| BEARBEITUNGSZEIT | 90 Minuten |
| HILFSMITTEL | Gesetzestext |

■ SACHVERHALT

Der in Münster lebende K möchte nach seiner Pensionierung die Welt bereisen. Er beschließt, dass ein Wohnmobil „her muss“. Wie es der Zufall will, wird er wenige Tage später fündig: Der in seiner Nachbarschaft wohnende V hat ein solches Fahrzeug auf einer nahe gelegenen Wiese abgestellt und auf einem an der Seitenscheibe angebrachten Zettel mit seiner Handynummer zum Verkauf angeboten. K ist Feuer und Flamme und vereinbart sogleich einen Besichtigungstermin.

Während der Besichtigung erfährt K zufällig, dass V beruflich im 40 km entfernten Hamm eine „Hobbywerkstatt“ betreibt, in der jedermann sein Fahrzeug im „do it yourself“-Prinzip eigenhändig reparieren kann. Das schon betagte Wohnmobil aus dem Baujahr 1986 hatte V selbst erst vor zweieinhalb Jahren gebraucht gekauft und in dieser Zeit ausschließlich privat genutzt.

Bei näherer Betrachtung des Fahrzeugs wird K auf die gelbe „Umweltplakette“ (Feinstaubplakette Schadstoffgruppe Euro 3) an der Windschutzscheibe aufmerksam. Für K ist diese

* Der Verfasser *Saenger* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches, Zivilprozess- und Gesellschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Internationales Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der Verfasser *Wagner* ist dort wissenschaftliche Hilfskraft. Der Sachverhalt wurde im Sommersemester 2013 an der Universität Münster als Abschlussklausur zur Vorlesung Schuldrecht I (Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht) gestellt. Der Ausgangsfall ist an das Urteil des BGH v. 13.3.2013 – VIII ZR 186/12, NJW 2013, 2107 angelehnt.

Plakette durchaus von Bedeutung. Er plant nämlich, eine Reihe von Innenstädten zu besuchen. Bereits sein nächstes Reiseziel liegt in einer Umweltzone, in der mindestens eine gelbe Plakette benötigt wird. Von K, der von seinen Urlaubsplänen berichtet, auf die Plakette angesprochen, erwidert V wahrheitsgemäß, diese sei schon am Fahrzeug gewesen, als er es erworben habe. Gründe, warum das Wohnmobil diese nicht auch in Zukunft wieder bekommen sollte, seien ihm jedenfalls nicht ersichtlich. Ob das Wohnmobil die für die Erteilung der Plakette erforderlichen Abgaswerte einhalte, könne er nicht sagen. Da das Fahrzeug die gelbe Plakette aber bereits habe, gehe er davon aus, dass es diese auch wieder bekommen werde. Von den Aussagen des V beruhigt, kauft K das Wohnmobil für 7.500 EUR. Dabei heißt es im Kaufvertrag unter anderem: „Für das Fahrzeug besteht keine Garantie.“

Die erste Fahrt mit seinem „neuen“ Wagen führt K zum Straßenverkehrsamt. Zu seiner Überraschung erhält K jedoch bei der Ummeldung keine neue gelbe Plakette. Der Motor erfüllt nämlich tatsächlich bei diesem Fahrzeugmodell gar keine Euro-Norm. Das Wohnmobil wird deshalb als „nicht schadstoffarm“ eingestuft. Der Motor lässt sich auch nicht umrüsten. Da K aber ohne die Plakette nicht die gewünschten Urlaubsorte ansteuern darf, ist er über seine Neuanschaffung keineswegs mehr glücklich. Erbost fordert er von V sein Geld zurück.

Zu Recht?

ABWANDLUNG

Angenommen, V wusste von vornherein, dass die gelbe Plakette zu Unrecht erteilt wurde, weil das Wohnmobil die Schadstoffnorm nicht erfüllt. Weiterhin angenommen, es gäbe inzwischen doch eine technische Möglichkeit, durch einen Umbau die Euro-Norm zu erfüllen, was aber V rigoros abgelehnt hätte. Nun begehrt K von V Ersatz der hierfür tatsächlich erforderlichen Kosten von 800 EUR, obwohl es in dem Vertrag wie im Ausgangsfall heißt, dass „keine Garantie“ besteht.

Zu Recht?